

dem „Acta sunt hec in villa Monechusen“ geschlossen werden kann, während der Mangel einer Erklärung, daß die Verhandlung in Gegenwart des Bischofs stattgefunden habe, und irgend welcher Zeugen, geistlicher wie weltlicher, aus seinem Gefolge seine persönliche Anwesenheit höchst problematisch erscheinen läßt. Aber die Urkunde scheint von derjenigen Art, wo ein Rechtsgeschäft von einem angesehenen Manne geistlichen oder weltlichen Standes, der bei dem Abschlusse nicht zugegen war, hinterher unter Beifügung seines Siegels beglaubigt ist, so daß das „Acta in Monechusen“ sich auf die Versammlung der Erben, nicht auf die bischöfliche Urkunde bezieht<sup>17)</sup>. Das Jahresdatum, das wegen der Nebenbestimmungen zuverlässig erscheint, kann freilich nicht auf jene Versammlung gehen, wenn dieselbe unter dem ersten Abt Grembert, also vor 1179, wo Gerhard Abt war, stattgefunden hat, sondern nur auf die bischöfliche Beglaubigung. Bei dem verstümmelten Zustande der Urkunde erscheint diese Annahme keineswegs unzulässig. Dieselbe ist mir übrigens auch in ihrer ganzen vorliegenden Gestalt ziemlich verdächtig. Wenn sie aber wirklich dem Beschlusse der Erben so spät gefolgt ist, so paßt dies gerade zu der von Hrn. v. A. aufgestellten Ansicht, daß durch die Thätigkeit des Abtes Ekhard manches früher veräußerte nachgeholt sei. Dafür hat derselbe auch nicht ohne Grund die Urkunde des Bischofs Anno, Cal. III, nr. 7, benutzt (sine anno, aber zur Zeit des Abtes Ekhard, der als Zeuge erscheint), aber nicht ohne einiges Verkehrte einzumischen. Dieselbe betrifft nämlich den Zehnten zu Thiewardestorpe (bei Wunstorf), welchen (nach nr. 8) schon in der zweiten Erwerbsperiode, also jedenfalls vor der Zeit des Abtes Ekhard, der damit belehnte Olricus de Botmare dem Bischof resignirt und dieser dem Kloster Luccum geschenkt hatte. In dieser Urkunde nun, nach einer Zwischenzeit wenigstens von mehreren Jahren, bekundet er die zu Wunstorf stattgefundene Resignation und seine Schenkung. Hr. v. A. hat, ohne daß der Wortlaut der Urkunde dazu die geringste Veranlassung gäbe, diese Resignation zu Wunstorf (folglich